

Fachbereich 3 (5 Ex)
Institute des FB 3
Naturwissenschaftliche Fakultät
Abteilung 36 (25 Ex)

Nr. 247
29.08.2002

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Aushang

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß Master of Science

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Chemie und Pharmazie beschlossene und vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlaß vom 20.08.2002 (Az: 11.3-74500-85) genehmigte Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß Master of Science der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 30.08.2002, in Kraft.

Universitäts-
Bibliothek
Braunschweig

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science
(International Master and PHD Program for Chemistry)
des Fachbereichs für Chemie und Pharmazie
der Technischen Universität Braunschweig**

§ 1

Aufnahmetermin, Zulassungszahl

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Chemie ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.
- (2) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird auf 30 festgesetzt, und zwar 10 für ein Sommersemester und 20 für ein Wintersemester.

§ 2

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag für die Aufnahme des Studiums soll bei der Technischen Universität Braunschweig für die zu vergebenden Studienplätze zum 1. September bzw. zum 1. März eines Jahres eingegangen sein. Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – beizufügen:
 - a) Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung;
 - b) weitere Zeugnisse, Gutachten gemäß § 3;
 - c) Vorlage eines qualifizierten Gutachtens eines Professors der Chemie oder eines gleichartigen Studiengangs;
 - d) Zeugnisse über erreichte Studienabschlüsse;
 - e) Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, z.B. TOEFL (Test of English as a foreign language) mindestens 550 Punkte(altes Testverfahren) bzw. 220 Punkte (Computertestverfahren seit 1998) oder Gleichwertiges (Schulzeugnisse oder andere Testverfahren, z.B. APIEL);
 - f) Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.

Auf Antrag können die Nachweise c) bis f) zu einem späteren, vom Zulassungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt vorgelegt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen der erfolgreiche Studienabschluss zu erwarten ist, kann auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers auf den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden.

Die Nachweise a) bis f) sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch eine hierzu befugte Stelle vorzulegen.

- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss, ob die Nachweise ausreichen.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Master-Studiengang „Chemie“ kann zugelassen werden, wer
- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist
- und
- b) entweder an einer deutschen Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor- oder Fachhochschulabschluss im Studiengang „Chemie“ oder einem verwandten Studiengang mit der Note gut und besser erworben oder vergleichbare Leistungen in einem universitären Studiengang Chemie erbracht hat oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad) in einem Chemiestudiengang oder verwandten Studiengang erworben hat
- sowie
- c) die entsprechende fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Chemiegrundkenntnisse (einschließlich praktischer Fähigkeiten im experimentellen Laborbereich), die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie durch ein qualifiziertes Gutachten nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Absatz 1 Buchstabe b) vergleichbare Leistungen in einem universitären Studiengang an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen das Vordiplom mit mindestens „gut“ abgeschlossen und die weiteren dem Bachelorgrad entsprechenden Studienleistungen mit gutem Erfolg erbracht haben.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse in dem in § 2 Abs. 2 Buchstabe e) und f) genannten Umfang.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium fest. Mit Zustimmung des Zulassungsausschusses kann der Nachweis der praktischen Fähigkeiten im experimentellen Laborbereich zu Beginn des Studiums erbracht werden. Einzelheiten zum Verfahren sind in § 4 Abs. 3,4 und § 5 geregelt.

§ 4**Zulassungsausschuss**

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für Chemie und Pharmazie bestellt. Dem Zulassungsausschuss gehören an:
- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (3) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Die gemäß § 3 Abs. 2 erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Im Zweifelsfall kann er auch eine Bewerberin oder einen Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.
- (4) Der Grad der fachlichen Eignung wird wie folgt ermittelt:
- | | Note | Punkte |
|--|-------------|-----------------|
| - Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses | 1 – 1,50 | 3 Punkte, |
| (bzw. der gleichwertigen Leistungen) | 1,51 – 2,0 | 2 Punkte, |
| | 2,01 – 2,50 | 1 Punkt. |
|
 | | |
| - Gutachten und ggf. Auswahlgespräch | | 0 bis 3 Punkte. |

Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn die fachliche Eignung mit mindestens vier Punkten bewertet wurde. Bei weniger Punkten ist die erforderliche Eignung und damit die Zugangsvoraussetzung nicht gegeben. Bewerberinnen und Bewerber, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden auf Empfehlung des Zulassungsausschusses von der Technischen Universität Braunschweig zum Studium zugelassen, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ist letzteres nicht der Fall, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe des § 5 zugelassen.

§ 5 Rangfolge

- (1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Höchstzahl nach § 1, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß Abs. 2.
- (2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 6 Zulassungsbescheid/Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber die nach § 4 Abs. 4 bzw. § 5 zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Technischen Universität Braunschweig. Im Zulassungsbescheid bestimmt die TU Braunschweig einen Termin, bis zu dem die Bewerberinnen und die Bewerber verbindlich die Annahme des Studiums zu erklären haben.
- (2) Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist, den Studienplatz annehmen zu wollen, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. April bzw. 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach § 5 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.